

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG**

**BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER
DIE RECHTSANWÄLTE**

Ressort Präsidium

Vernehmlassungsfrist:

16. Januar 2007

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort.....	4
Betroffene Amtsstellen.....	4
1. Ausgangslage	5
2. Vorgehen der Regierung.....	7
3. Schwerpunkte der Gesetzesvorlage	9
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	13
4.1 Allgemeines	13
4.2 Umfang des Vertretungsrechts (Art. 7 Abs. 1 und 2).....	13
4.3 Beschränkung des Zwecks der Rechtsanwaltsgesellschaften (Art. 10 Abs. 1)	14
4.4 Vorschriften bei der Bildung der Firma (Art. 10 Abs. 3).....	15
4.5 Die Beschränkung der möglichen Rechtsformen (Art. 10 Abs. 2).....	15
4.6 Verbot der Beteiligung von Rechtsanwaltsgesellschaften an anderen Rechtsanwaltsgesellschaften (Art. 10 Abs. 4)	17
4.7 Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften (Art. 10a)	17
4.8 Zulassung und Haftpflichtversicherung (Art. 10b)	18
4.9 Beschränkung des Kreises möglicher Gesellschafter (Art. 10c Abs. 1)	19
4.10 Ausschluss der Einflussnahme Dritter (Art. 10c Abs. 2 und 3)	20
4.11 Verbot von Sternbeteiligungen (Art. 10c Abs. 4).....	21
4.12 Geschäftsführung (Art. 10d).....	22
4.13 Vertretung der Gesellschaft (Art. 10e)	22
4.14 Unabhängigkeit der Berufsausübung (Art. 10f)	23
4.15 Berufs- und Standespflichten (Art. 10g)	25
4.16 Liquidation der Rechtsanwaltsgesellschaft (Art. 10h)	25
5. Vernehmlassungsvorlage	26

ZUSAMMENFASSUNG

Gemäss der geltenden Rechtslage ist es Rechtsanwälten in Liechtenstein nicht erlaubt, sich in Form einer juristischen Person zusammenzuschliessen. Für Rechtsanwalts-Sozietäten stehen derzeit ausschliesslich die Rechtsformen der einfachen Gesellschaft und der Kollektivgesellschaft zu Verfügung. Dies wurde bislang insbesondere mit der Verpflichtung des Rechtsanwalts zur unabhängigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung begründet. Der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts wird in Liechtenstein ein hoher Stellenwert beigemessen.

Der Staatsgerichtshof hat sich kürzlich in einem Urteil mit der Frage der Zulässigkeit der Beschränkung von Rechtsanwalts-Sozietäten auf die beiden vorgenannten Rechtsformen auseinandergesetzt und hat diese Frage bejaht. Gemäss diesem Urteil des Staatsgerichtshofs ist die Beschränkung von Rechtsanwalts-Sozietäten auf die einfache Gesellschaft und die Kollektivgesellschaft durchaus zulässig und verhältnismässig, wobei der Staatsgerichtshof jedoch auch feststellte, dass geänderte Realien durchaus für eine Anpassung der entsprechenden Regelungen sprechen könnten. Im internationalen Vergleich ist ersichtlich, dass der Trend dahingehend ist, den Rechtsanwälten auch Zusammenschlüsse in Form von juristischen Personen zu ermöglichen. Die entsprechenden Bestimmungen sind dabei je nach Land unterschiedlich ausgestaltet, insbesondere was die zugelassenen Gesellschaftsformen sowie die Ausgestaltung der entsprechenden begleitenden Bestimmungen betrifft. Die internationalen Entwicklungen sprechen somit dafür, Zusammenschlüsse von Rechtsanwälten auch in der Form juristischer Personen zuzulassen. Dabei sind jedoch wesentliche Punkte, wie die Sicherstellung der rechtsanwaltlichen Unabhängigkeit, die zulässigen Rechtsformen, der Umfang der Vertretungsbefugnis oder die Geschäftsführung durch entsprechende Gesetzesbestimmungen zu regeln.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Präsidium

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt

Vaduz, 28. November 2006

RA 2006/3044

1. AUSGANGSLAGE

Nach Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 1992 über die Rechtsanwälte (RAG), LGBl. 1993 Nr. 41, können zwei oder mehrere Rechtsanwälte in der Form einer einfachen Gesellschaft oder einer Kollektivgesellschaft eine Rechtsanwalts-Sozietät errichten. Jeder Gesellschafter muss jedoch persönlich unbeschränkt haftbar sein. Die Möglichkeit, sich in einer rechtsfähigen Gesellschaft zusammenzuschliessen, sieht das RAG hingegen nicht vor.

In Liechtenstein konnten sich bis anhin Treuhänder, Wirtschaftsprüfer, aber auch andere Unternehmer in der Rechtsform einer juristischen Person organisieren. Zwar gibt es gute Gründe, die bei der Zulassung von juristischen Personen als Rechtsform für die Zusammenarbeit von Rechtsanwälten eine gewisse Zurückhaltung gebieten. Für einen völligen Ausschluss dieser Möglichkeit besteht jedoch auch in Liechtenstein kein Anlass.

Ein Blick auf die internationalen Entwicklungen in diesem Bereich zeigt, dass es Rechtsanwälten in verschiedenen EU-Staaten und in der Schweiz möglich ist, sich in der Rechtsform einer juristischen Person zu organisieren. So können sich beispielsweise die Rechtsanwälte in Deutschland und Österreich in der Rechtsanwalts-GmbH organisieren, in Frankreich ist der Zusammenschluss in einer société d'exercice libéral à responsabilité limitée möglich. In Deutschland und in Österreich hat der Gesetzgeber für die Rechtsanwalts-GmbH im Berufsrecht der Rechtsanwälte eine spezielle gesetzliche Regelung geschaffen. Diese soll zum einen die Unabhängigkeit der in der GmbH organisierten Rechtsanwälte sicherstellen, zum anderen begründet sie die Postulationsfähigkeit der Rechtsanwalts-GmbH. Danach ist es nicht notwendig, den einzelnen Rechtsanwälten Prozessvollmacht zu erteilen. Im Prozess kann die Rechtsanwalts-GmbH als juristische

Person auftreten, sie handelt allerdings durch ihre Organe und Vertreter, welche die für die Erbringung der rechtsbesorgenden Leistung vom Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen müssen.

Auch die Aktiengesellschaft ist in vielen Ländern als Organisationsform für Rechtsanwälte zugelassen, so unter anderem in Dänemark, Finnland, Frankreich, den Niederlanden und in Norwegen. In Deutschland haben verschiedene Rechtsanwaltskammern der Rechtsanwalts-AG den Zugang zum Rechtsanwalt-Markt verweigert. Mit Beschluss vom 10. Januar 2005 bejahte dann aber der Bundesgerichtshof (BGH) die Zulässigkeit der Rechtsanwalts-AG (BGH NJW 2005, 1568). Nach Auffassung des BGH sieht § 59 c Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) als mögliche Rechtsanwaltskörperschaft zwar nur die Gesellschaft mit beschränkter Haftung vor, wenn sie die in § 59 d BRAO genannten Voraussetzungen erfülle. Daraus folge aber nicht, dass der Aktiengesellschaft der Zugang zu Beratung und Vertretung in Rechtsanwaltsangelegenheiten verwehrt sei. Die §§ 59 c ff. BRAO enthielten für das Gebiet der rechtsanwaltlichen Berufsausübung kein gesetzliches Verbot der Aktiengesellschaft. Auch eine Aktiengesellschaft könne daher beanspruchen, als Rechtsanwaltsgesellschaft zur Berufsausübung zugelassen zu werden.

Auch der Staatsgerichtshof hat sich bereits mit der Thematik der Zulässigkeit von Rechtsanwaltsgesellschaften auseinandergesetzt. In seinem Urteil vom 3. Juli 2006 zu StGH 2006/5 stellte der Staatsgerichtshof fest, dass der Textteil „in Form einer einfachen Gesellschaft oder einer Kollektivgesellschaft“ von Art. 10 Abs. 1 RAG und Art. 10 Abs. 1 Bst. b RAG mit dem Wortlaut „jeder Gesellschafter muss persönlich unbeschränkt haftbar sein“ verfassungskonform seien. Der Gesetzgeber sei davon ausgegangen, dass nur die in Art. 10 RAG genannten Gesellschaftsformen zur Verfügung stehen und die Wahl der juristischen Personen ausgeschlossen sein solle. Dabei handle es sich um eine Einschränkung der freien Wahl der Rechtsform für das Zusammenwirken der Rechtsanwälte. Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte könnten zwar ihre Tätigkeit zusammen mit ande-

ren Rechtsanwälten ausüben. Sie seien aber nicht frei, sich in jeder der vom Privatrecht zur Verfügung gestellten Gesellschaftsformen zu organisieren. Es sei hinreichend klar ersichtlich, dass der Gesetzgeber juristische Personen für Rechtsanwalts-Sozietäten ausschliessen wollte. Dieses Verbot sei hinreichend bestimmt und durch die Beratungen und Materialien bestätigt. Hinsichtlich der Frage der Verhältnismässigkeit habe der Gesetzgeber seine Gestaltungsfreiheit noch nicht überschritten, obgleich erkennbar gute Gründe für grösseren Spielraum der Rechtsanwälte hinsichtlich der Gesellschaftsformen bestehen würden. Veränderte Realien könnten durchaus die Notwendigkeit offenkundig werden lassen, bisherige Berufsregelungen zu überdenken und den Erforderlichkeiten der Zeit anzupassen.

Aus dieser Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes wird ersichtlich, dass die Beschränkung auf die in Art. 10 RAG genannten Gesellschaftsformen, nämlich die einfache Gesellschaft und die Kollektivgesellschaft, verfassungskonform ist - und rein rechtlich gesehen - kein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht. Gleichzeitig legen die oben dargelegten internationalen Entwicklungen im Berufsrecht der Rechtsanwälte die Ermöglichung von Rechtsanwaltsgesellschaften in Form juristischer Personen nahe.

2. VORGEHEN DER REGIERUNG

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer erarbeitete im Jahr 2005 einen Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes zur Ermöglichung von Rechtsanwaltsgesellschaften, der mit Schreiben vom 6. Oktober 2005 der Regierung unterbreitet wurde.

Nach der Grundidee des Bericht und Antrags der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer soll die Vorlage restriktiv sein, was die inhaltlichen Möglichkeiten einer Rechtsanwaltsgesellschaft anbelangt, offen, was die Form betrifft, und streng, was die Sanktionen bei Verletzung der Vorgaben betrifft. Die beantragte

Offenheit bezüglich der möglichen Rechtsform begründet die Kammer mit dem Hinweis, Rechtsanwälte seien Volljuristen und es dürfe daher von ihnen erwartet werden, die notwendigen Kautelen selber treffen zu können. Die Gesetzesvorlage der Rechtsanwaltskammer enthalte daher keine Vorgaben, ob es sich bei der Rechtsanwaltsgesellschaft um eine Anstalt, Aktiengesellschaft oder eine GmbH handeln müsse.

Im Januar 2005 wurde von einer liechtensteinischen Rechtsanwaltskanzlei bei der Finanzmarktaufsicht der Antrag auf Eintragung einer Rechtsanwaltsgesellschaft in Form eines Trust reg. eingebracht. Diese lehnte den Antrag auf Eintragung ab. Das Verfahren hinsichtlich dieses Antrags mündete schliesslich in das oben dargelegte Urteil des Staatsgerichtshofs vom 3. Juli 2006 zu StGH 2006/5. Die Regierung erachtete es als angezeigt, den Ausgang des oben genannten Verfahrens vor dem Staatsgerichtshof abzuwarten. Gleichzeitig führte die Regierung eine verwaltungsinterne Vernehmlassung zum Bericht und Antrag der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer durch. Zu den Ergebnissen dieser Vernehmlassung ist festzuhalten, dass die Ermöglichung von Rechtsanwaltsgesellschaften grundsätzlich durchwegs begrüsst wurde. Allerdings wurden auch verschiedene Bedenken vorgebracht. So führte die AHV-IV-FAK aus, dass mit einer Minimierung der Steuern und der Sozialversicherungsbeiträge zu rechnen sei, welche sich jedoch nicht beziffern lassen würde. Weiters wurde angeregt, die zur Verfügung stehenden Rechtsformen im Gesetzestext explizit anzuführen.

Die Regierung beauftragte in der Folge einen externen Experten mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs zur Ermöglichung von Rechtsanwaltsgesellschaften. Dieser lieferte anfangs September 2006 zwei Vorentwürfe ab. Der eine Entwurf sah die Zulassung von multidisziplinären Partnerschaften in der Form von Rechtsanwaltsgesellschaften vor, nach dem anderen sollten nur Rechtsanwälte Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft sein können. In der Folge wurde entschieden den Auftrag zur Erarbeitung eines bereinigten Entwurfs auf Rechtsanwaltsgesellschaften zu beschränken, die sich ausschliesslich aus Rechtsanwälten

zusammensetzen. Die Zulassung multidisziplinärer Partnerschaften soll mindestens einstweilen ausgeschlossen bleiben. Derzeit besteht in Liechtenstein kein dringendes Bedürfnis für die Zulassung multidisziplinärer Partnerschaften. Einerseits bedarf die Thematik multidisziplinärer Partnerschaften noch weitergehender Diskussionen, andererseits ist es selbstverständlich möglich, dass eine Rechtsanwaltsgesellschaft Treuhänder, Buchprüfer oder andere Spezialisten anstellt, wenn sie Bedarf an solchen Fachleuten hat. Ergänzend ist zu erwähnen, dass auch der Gesetzesvorschlag der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer keine multidisziplinären Partnerschaften vorsah.

3. SCHWERPUNKTE DER GESETZESVORLAGE

Nach Art. 10 Abs. 1 Bst. b RAG muss jeder Gesellschafter einer Rechtsanwalts-Sozietät persönlich unbeschränkt haftbar sein. Diese Vorschrift soll nach dem Entwurf im revidierten Gesetz ersatzlos gestrichen werden. Die Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen der juristischen Person ist nämlich eine der wesentlichen Konsequenzen der Zulassung von Rechtsanwaltsgesellschaften in der Rechtsform der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Eine solche Haftungsbeschränkung erscheint als mit dem Berufsrecht der Rechtsanwälte ohne Weiteres vereinbar. Schon nach bisherigem Recht waren die Rechtsanwälte nämlich verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Dies zeigt, dass auch der Gesetzgeber davon ausging, dass das Haftungssubstrat des einzelnen Rechtsanwalts zum Schutz der Rechtssuchenden nicht ausreichte. Die Haftung mit dem privaten Vermögen gehört daher nicht zur eigenverantwortlichen Berufsausübung. Nach wie vor sind natürlich Konstellationen denkbar, bei denen von einer persönlichen Haftung eines einzelnen Rechtsanwalts ausgegangen werden muss. Dies ist etwa der Fall, wenn der Klient nicht der Gesellschaft, sondern dem einzelnen Rechtsanwalt Vollmacht erteilt. Ebenso bleiben Rechtsanwälte, welche sich zu einer Rechtsanwalts-Sozietät in Form einer einfachen Gesellschaft oder eine Kollektivgesellschaft zusammenschliessen, weiterhin

persönlich unbeschränkt haftbar. Art. 10b Abs. 1 Bst. d des Entwurfs verlangt daher, dass die Haftpflichtversicherung der Rechtsanwaltsgesellschaft auch die Deckung der Haftung der einzelnen Rechtsanwälte umfassen muss.

Nach Art. 11 RAG ist der Rechtsanwalt verpflichtet, seinen Beruf unabhängig, im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung auszuüben. Die rechtsanwaltliche Unabhängigkeit geniesst in Liechtenstein einen hohen Stellenwert. Sie soll gewährleisten, dass der Rechtsanwalt bei der Wahrung der Interessen seines Klienten gegenüber Behörden und Dritten grösstmögliche Freiheit und Sachlichkeit wahrt. Zudem bildet die Unabhängigkeit Voraussetzung für das Vertrauen in den Rechtsanwalt und in die Justiz. Wer sich an einen Rechtsanwalt wendet, soll gewiss sein, dass dieser in keiner Weise an einen Dritten gebunden ist, dessen Interessen den eigenen in irgendeiner Weise entgegenstehen könnten. Diese Unabhängigkeit gehört zum Kernbereich der Rechtsanwaltschaftstätigkeit. Sie konstituiert auch die besondere Funktion des Rechtsanwalts im Rechtspflegesystem. Diese Haltung nimmt auch der Europäische Gerichtshof ein. Er billigt den Mitgliedstaaten der EU daher das Recht zum Erlass von Regelungen zu, die vom Rechtsanwalt Unabhängigkeit gegenüber dem Einfluss des Staates, anderer Wirtschaftsteilnehmer und Dritter verlangen und von ihm Gewähr fordern, dass sein Handeln ausschliesslich von den Interessen seiner Klienten bestimmt ist (Urteil des EuGH vom 19.02.2002, Wouters, RsC-309/99, Slg. 2002-2, I-1689, Nr.102).

Unter dem Blickwinkel der Unabhängigkeit ist vor allem die Zulässigkeit sogenannter multidisziplinärer Partnerschaften, also ein Zusammenschluss von Anwälten mit Angehörigen anderer Berufe, etwa Steuerberatern, Vermögensverwaltern etc., umstritten. Das Problem solcher Partnerschaften liegt darin, dass sich diese Personen nicht in die Rechtsanwaltsliste eintragen können, so dass sich bei den gegenseitigen (vertraglichen) Verpflichtungen der Partner durchaus die Frage nach der Unabhängigkeit der beteiligten Anwälte stellen kann. In verschiedenen Staaten der EU sind multidisziplinäre Partnerschaften als Organisationsform für Rechtsanwaltssozietäten zulässig. Wie bereits erwähnt, besteht in Liechtenstein

derzeit kein dringendes Bedürfnis für die Zulassung multidisziplinärer Partnerschaften. Auch die Vorschläge der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer beschränken die Zulässigkeit von Rechtsanwaltssozietäten in der Rechtsform juristischer Personen auf Zusammenschlüsse von eingetragenen Rechtsanwälten. Die Revision des Gesetzes über die Rechtsanwälte vom 9. Dezember 1992 soll daher auf Gesellschaften beschränkt sein, deren Gesellschafter eingetragene Rechtsanwälte sind, wie dies Art. 10 Abs. 1 Bst. a RAG schon für die bisher zulässigen Zusammenschlüsse in der Rechtsform der einfachen Gesellschaft und der Kollektivgesellschaft vorsah. Die Frage, ob multidisziplinäre Partnerschaften mit Art. 11 RAG vereinbar wären, kann daher offen gelassen werden.

Die gegenständliche Vorlage nimmt auch auf die Vorgaben des europäischen Rechts Bedacht. Die Richtlinie 98/5/EG zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, sieht in Art. 11 Mindestregeln für die gemeinsame Ausübung des Rechtsanwaltsberufs vor. Im Wesentlichen gilt der Grundsatz der Inländerbehandlung. Sofern daher die gemeinsame Berufsausübung im Aufnahmestaat gestattet ist, soll diese auch Rechtsanwälten aus anderen Mitgliedstaaten ermöglicht werden. Stellt der Aufnahmestaat seinen Rechtsanwälten verschiedene Formen der gemeinsamen Berufsausübung zur Verfügung, so müssen diese auch Rechtsanwälten aus anderen Mitgliedstaaten zugänglich sein. Sieht daher das liechtensteinische Recht für Rechtsanwälte die Möglichkeit vor, sich in Gesellschaften zusammenzuschliessen, so müssen auch Rechtsanwälte aus anderen EWR-Mitgliedstaaten als Gesellschafter/Geschäftsführer einer Rechtsanwalts-gesellschaft zugelassen werden. Die Modalitäten der gemeinsamen Berufsausübung richten sich dabei allerdings nach den Vorschriften des liechtensteinischen Rechts. Rechtsanwälte aus anderen Mitgliedstaaten haben daher beispielsweise das Verbot von multidisziplinären Zusammenschlüssen, das Verbot von "Sternsozietäten" oder das Erfordernis des Abschlusses einer Berufshaftpflichtversicherung zu beachten. Niedergelassene europäische Rechtsanwälte benötigen daher auch als Gesellschafter einer Rechtsanwalts-gesellschaft in Verfahren mit Rechtsanwalts-

pflicht einen Einvernehmensrechtsanwalt und sind weiterhin nicht befugt, zu einem Organ der Rechtsanwaltskammer gewählt zu werden, Konzipienten auszubilden und zum Verfahrenhilfe-Rechtsanwalt, Verfahrenshilfe-Verteidiger oder Amtsverteidiger bestellt zu werden (Art. 48 Abs. 2 RAG).

In der gegenständlichen Vorlage werden die zulässigen Rechtsformen für einen Zusammenschluss von Rechtsanwälten abschliessend aufgeführt. Der Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die Rechtsanwälte sieht als mögliche Rechtsformen für den Zusammenschluss von Rechtsanwälten in einer Rechtsanwalts-gesellschaft die einfache Gesellschaft, die Kollektivgesellschaft, die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung vor. Alle weiteren Gesellschaftsformen sollen für Rechtsanwalts-gesellschaften nicht zur Verfügung stehen. Die einfache Gesellschaft und die Kollektivgesellschaft standen den Rechtsanwälten schon nach bisherigem Recht als Rechtsformen für Rechtsanwalts-Sozietäten offen. Neu sollen nun auch Zusammenschlüsse in der Rechtsform der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zulässig sein. Beide Rechtsformen ermöglichen aufgrund ihrer Struktur eine wirksame Kontrolle der massgebenden Verhältnisse und die Schaffung der Transparenz, die zur Gewährleistung des Vertrauens in den Rechtsanwalt unabdingbar ist.

Weitere Punkte, welche anlässlich dieser Gesetzesvorlage besonders berücksichtigt wurden, stellen die Bestimmungen hinsichtlich der Gesellschafter und deren Gesellschafterrechten, der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft dar. Durch entsprechende Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass lediglich eingetragene Rechtsanwälte als Gesellschafter und Geschäftsführer einer Rechtsanwalts-gesellschaft fungieren dürfen und eine Beteiligung an mehreren Rechtsanwalts-gesellschaften ausgeschlossen ist. Demnach dürfen keine Gesellschaftsanteile, Aktien oder Stammeinlagen für Dritte gehalten werden. Ausführlich geregelt wurde anlässlich dieser Vorlage auch das Eintragungs- und Zulassungsverfahren, die Einhaltung der Berufs- und Standespflichten sowie des Liquidationsverfahrens.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

4.1 Allgemeines

Der Entwurf über die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes zur Ermöglichung von Rechtsanwaltsgesellschaften hält sich möglichst eng an das bestehende Gesetz. In Abweichung zum Vorschlag der Rechtsanwaltskammer sieht er daher für die Regelung der Rechtsanwaltsgesellschaften keinen selbständigen Titel vor, sondern integriert die vorgeschlagene Lösung in den bisherigen Gesetzestext der Art. 7 und 10 RAG, wobei allerdings einige neue Bestimmungen eingefügt werden.

4.2 Umfang des Vertretungsrechts (Art. 7 Abs. 1 und 2)

Nach Art. 7 Abs. 1 des Entwurfs kommt den Rechtsanwälten und den eingetragenen rechtsfähigen Rechtsanwaltsgesellschaften die Befugnis zur berufsmässigen Rechtsberatung und zur berufsmässigen Parteivertretung in allen gerichtlichen und aussergerichtlichen sowie in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten ausschliesslich zu. Die rechtsfähigen Rechtsanwaltsgesellschaften können demnach gemäss den jeweiligen Regelungen der Strafprozessordnung, der Zivilprozessordnung bzw. des Landesverwaltungspflegegesetzes zur Parteienvertretung bevollmächtigt werden.

Die Anerkennung der Postulationsfähigkeit der rechtsfähigen Rechtsanwaltsgesellschaft ist die logische Konsequenz der Anerkennung dieser Gesellschaft als mögliche Organisationsform für den Zusammenschluss von Rechtsanwälten. Die Rechtsanwaltsgesellschaft soll nämlich nicht bloss ein Instrument der gemeinsamen Berufsausübung der in ihr tätigen Anwälte sein. Die eigenständige Postulationsfähigkeit folgt aus dem gesellschaftsrechtlichen Verständnis der rechts- und geschäftsfähigen juristischen Personen.

Der Entwurf lehnt sich in diesem Punkt an § 59 I der deutschen BRAO an. Diese Lösung ist in Deutschland nicht auf Widerspruch gestossen, vielmehr wurde sie als folgerichtige und rechtspolitisch überzeugende Reaktion auf die Anerkennung von Rechtsanwalts-Sozietäten in der Rechtsform juristischer Personen begrüsst.

An der Konzeption, dass rechtsfähigen Rechtsanwaltsgesellschaften prozess- bzw. verfahrensbevollmächtigte Dritte sein und als solche die Rechte und Pflichten eines Rechtsanwalts wahrnehmen können, ändert nichts, dass nach dem Entwurf disziplinarrechtlich weiterhin der verantwortliche Rechtsanwalt persönlich belangbar bleibt. Nach Art. 7 Abs. 1 des Entwurfs ist eine zusätzliche Einzelbevollmächtigung des federführenden Rechtsanwalts zwar möglich, nicht aber erforderlich. Damit lässt sich auch die unerwünschte Folge einer persönlichen Haftung vermeiden.

4.3 Beschränkung des Zwecks der Rechtsanwaltsgesellschaften (Art. 10 Abs. 1)

Nach Art. 10 Abs. 1 des Entwurfs dürfen sich Rechtsanwälte mit anderen Rechtsanwälten zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in einer Rechtsanwalts-gesellschaft zusammenschliessen, wenn deren Zweck auf die berufsmässige Rechtsbera-tung und Parteienvertretung in Rechtsangelegenheiten beschränkt ist, einschliesslich der erforderlichen Hilfstätigkeiten und der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens.

Die Beschränkung des Zwecks der Rechtsanwaltsgesellschaften deckt sich inhaltlich mit der bisherigen Fassung des Art. 10 Abs. 1 Bst. c RAG. Die Ausdehnung der geschäftlichen Tätigkeit der Rechtsanwalts-gesellschaft über den Hauptzweck hinaus ist nur zulässig, wenn dies zu Nebenzwecken geschieht, die dem Hauptzweck dienen. Bei der Führung anderer Geschäfte (etwa Treuhandgeschäften, Vermögensverwaltung oder Immobilienhandel) besteht nämlich die Gefahr von unkontrollierbaren Interessenkonflikten.

Die bisherigen Vorschriften in Art. 10 Abs. 1 RAG über die zulässigen Mitglieder der Gesellschaft (Art. 10 Abs. 1 Bst. a RAG) und deren Vertretungsbefugnis (Art. 10 Abs. 1 Bst. d RAG) werden im Entwurf in spezielle Bestimmungen überführt.

4.4 Vorschriften bei der Bildung der Firma (Art. 10 Abs. 3)

Die Bestimmung, wonach eine bestehende Rechtsanwalts-Sozietät nach aussen ersichtlich gemacht werden muss (Art. 10 Abs. 1 Bst. e RAG), wurde in Art. 10 Abs. 3 des Entwurfs übernommen und in Bezug auf Gesellschaftsformen, die über eine Firma verfügen, insofern konkretisiert, als das Bestehen einer Rechtsanwalts-gesellschaft bereits aus der Firma ersichtlich sein muss.

Dieser Vorschlag deckt sich mit dem Vorschlag in Art. 44b des Entwurfs der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer. Die dort vorgeschlagenen weiteren Vorschriften scheinen demgegenüber entbehrlich. Zum Schutz des Publikums reicht der Hinweis, dass es sich um eine Rechtsanwalts-gesellschaft handelt.

4.5 Die Beschränkung der möglichen Rechtsformen (Art. 10 Abs. 2)

Nach Art. 10 Abs. 2 des Entwurfs stehen als Rechtsformen für den Zusammenschluss mehrerer Rechtsanwälte nur die einfache Gesellschaft, die Kollektivgesellschaft, die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung offen. Ausgeschlossen sind damit alle weiteren Gesellschaftsformen, insbesondere die Anstalt, der Trust und der Trust reg.

Das liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) regelt die Anstalt in der zweiten Abteilung, die den Verbandspersonen (den juristischen Personen) gewidmet ist. Nach Art. 534 PGR ist die Anstalt ein rechtlich verselbständigt und organisiertes Unternehmen, das sich dauernd wirtschaftlichen oder andern Zwecken widmet und im Handelsregister eingetragen ist.

Die Anstalt lässt sich aufgrund ihrer Anonymität mit der Pflicht, den Rechtsanwaltsberuf unabhängig, in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung auszu-

üben (Art. 11 RAG), nicht vereinbaren. Die Anonymität der Anstalt würde es insbesondere verunmöglichen, Interessenkollisionen im Sinne von Art. 16 RAG wirksam auszuschliessen. Schliesslich wäre auch die disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit der Person in Frage gestellt, die in der Anstalt letztlich das Sagen hat.

Gleiche Überlegungen gelten für den Trust sowie den Trust reg. Auch diese Rechtsformen ermöglichen die Wahrung der Anonymität des wirtschaftlich Berechtigten und stehen daher der für Rechtsanwaltsgesellschaften unabdingbaren Forderung nach Transparenz der massgebenden Verhältnisse entgegen.

Zwar liessen sich sowohl für die Anstalt wie auch für den Trust bzw. den Trust reg. gesetzliche Vorgaben denken, welche die Transparenz und die disziplinarrechtliche Beaufsichtigung der beteiligten Rechtsanwälte gewährleisten würden. Dies würde jedoch die Schaffung von Spezialvorschriften für diese Rechtsformen im Rechtsanwaltsgesetz erfordern. Dies ist gesetzestechnisch nicht sinnvoll. Da mit der Zulassung der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zwei Organisationsformen offen stehen, die das Bedürfnis nach Zusammenschlüssen in der Rechtsform der juristischen Person angemessen befriedigen, erscheint der Erlass solcher Spezialvorschriften nicht angezeigt.

Auch die Kommanditgesellschaft ist als mögliche Rechtsform einer Rechtsanwalts-Sozietät ungeeignet, ist doch die blossе finanzielle Beteiligung eines Gesellschafters an einer Rechtsanwaltsgesellschaft nicht wünschbar. Eine unzulässige Einflussnahme von Nicht-Rechtsanwälten ist durch Art. 10c Abs. 1 des Entwurfs zwar ausgeschlossen, dennoch erscheint die Zulassung der Kommanditgesellschaft nicht sinnvoll. Es ist auch nicht vorstellbar, dass für eine solche Lösung ein konkretes Bedürfnis besteht.

4.6 Verbot der Beteiligung von Rechtsanwaltsgesellschaften an anderen Rechtsanwaltsgesellschaften (Art. 10 Abs. 4)

Art. 10 Abs. 4 des Entwurfs schliesst die Beteiligung von Rechtsanwaltsgesellschaften an anderen Rechtsanwaltsgesellschaften und insbesondere den Zusammenschluss zu Konzernverbindungen aus. Solche Zusammenschlüsse sind nicht erwünscht, da sie die Transparenz gefährden würden und zu nicht kontrollierbaren Interessenkollisionen führen könnten.

Das Verbot des Zusammenschlusses mehrerer Rechtsanwaltsgesellschaften zu einer Sozietät würde sich an sich bereits aus Art. 10 Abs. 1 des Entwurfs ergeben, da dort nur von Rechtsanwälten die Rede ist. Das ausdrückliche Verbot in Art. 10 Abs. 4 des Entwurfs dient indessen der Klarstellung. Dies entspricht auch dem Vorschlag der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer (Art. 44f des Entwurfs).

4.7 Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften (Art. 10a)

Art. 10a des Entwurfs regelt das Verfahren der Zulassung von Rechtsanwaltsgesellschaften. Die vorgeschlagene Lösung knüpft an Art. 6 des Gesetzes über die Rechtsanwälte an. In Art. 10a Abs. 2 des Entwurfs wird daher ausdrücklich bestimmt, dass Art. 6 entsprechende Anwendung findet.

Art. 10a Abs. 3 des Entwurfs präzisiert Art. 6 Abs. 2 RAG insofern, als die Finanzmarktaufsicht (FMA) die Übereinstimmung der Gesellschaftsverträge, Statuten und weiteren Verträge zwischen den Gesellschaftern mit den gesetzlichen Vorgaben zu überprüfen hat. Die Eintragung in die Liste darf nur erfolgen, wenn die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind.

Das Verfahren zur Eintragung in das Öffentlichkeitsregister und das Verfahren zur Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften koordiniert Art. 10 Abs. 4 des Entwurfs. Er stellt sicher, dass eine Rechtsanwaltsgesellschaft, die zur

Erlangung der Persönlichkeit der Eintragung in das Öffentlichkeitsregister bedarf, nicht eingetragen wird, wenn die Vorgaben dieses Gesetzes nicht erfüllt sind.

Art. 10a Abs. 5 E-RAG stellt sicher, dass die gesetzlichen Vorgaben auch bei einer Änderung der im Eintragungsverfahren vorgelegten Dokumente gewahrt sind. Er verpflichtet die eingetragenen Rechtsanwaltsgesellschaften, der FMA jede Änderung mitzuteilen. Stehen diese Änderungen im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben, ist die Gesellschaft nach vorgängiger Anhörung aus der Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften zu streichen, wenn sie den gesetzlichen Zustand innert einer von der FMA angesetzten Frist nicht wiederherstellt.

4.8 Zulassung und Haftpflichtversicherung (Art. 10b)

Im Eintragungsverfahren vor der FMA haben die Gesellschafter nach Art. 10b des Entwurfs nachzuweisen, dass die Gesellschaft den Erfordernissen des RAG entspricht. Insbesondere haben sie das Vorliegen von Statutenbestimmungen, Verträgen zwischen den Gesellschaftern etc. nachzuweisen, die nach der jeweiligen Rechtsform zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Rechtsanwälte unter Einhaltung der Bestimmungen des RAG erforderlich sind.

Bei der Aktiengesellschaft und bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft grundsätzlich nur das Gesellschaftsvermögen. Die in einer solchen Gesellschaft organisierten Rechtsanwälte haften also nicht persönlich. Aus diesem Grund erscheint der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung zum Schutz des Publikums unabdingbar. Der Abschluss und der Nachweis einer solchen Versicherung sind daher Eintragungsvoraussetzung (Art. 10b Abs. 1 Bst. d des Entwurfs).

Da bei der Haftpflichtversicherung des Rechtsanwalts in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich das Prinzip der Anspruchserhebung gilt, erscheint es sinnvoll, in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, die die Rechtsanwaltsgesellschaft zum

Abschluss einer Nachrisikoversicherung verpflichtet. Eine solche Lösung sieht Art. 10b Abs. 2 des Entwurfs vor.

Dem in Art. 10b Abs. 2 des Entwurfs angeführten Selbstbehalt liegt die Idee zugrunde, dass der versicherte Rechtsanwalt einen Teil des im Versicherungsfall erlittenen Schadens selbst trägt. Verbreitet sind prozentuale Beteiligungen kombiniert mit einer betraglichen Obergrenze. Der versicherte Rechtsanwalt kann an der Vereinbarung des Selbsthalts insofern interessiert sein, als dieser Auswirkungen auf die Prämien hat. Für den Geschädigten hat er den Nachteil, dass für einen Teil seines Schadens keine Abdeckung durch eine Haftpflichtversicherung besteht. Sofern der Versicherer den Geschädigten direkt bezahlt, bringt er den Selbstbehalt in der Regel bereits bei seiner Zahlung in Abzug. Für diese Summe muss sich der Geschädigte dann direkt an den fehlbaren Rechtsanwalt halten. Ist dieser mittellos, kann er diesen Teil seines Schadens nicht abwälzen. Da die Zulassung von Rechtsanwalts-Sozietäten in der Rechtsform der juristischen Person zu einer Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen führen kann, kann die Vereinbarung eines zu hohen Selbsthalts zur Folge haben, dass ein erheblicher Teil der Forderungen des Klienten ungedeckt bleibt. Um die Vereinbarung eines hohen Selbsthalts zur Reduzierung der Prämien zu unterbinden, wird eine gesetzliche Höchstgrenze für den Selbstbehalt vorgesehen.

Da der Versicherungsschutz erlöschen kann, ohne dass die FMA davon Kenntnis erhält, verpflichtet Art. 10b Abs. 3 des Entwurfs die Rechtsanwalts-gesellschaft, in die besonderen Bedingungen des Versicherungsvertrags eine Klausel aufzunehmen, wonach sie den Versicherer anweist, das Aussetzen oder Aufhören des Versicherungsschutzes der FMA mitzuteilen.

4.9 Beschränkung des Kreises möglicher Gesellschafter (Art. 10c Abs. 1)

Nach Art. 10c des Entwurfs können nur Rechtsanwälte, die in die Liste der liechtensteinischen Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen

Rechtsanwälte eingetragen sind, Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft sein.

Mit der in Art. 10c Abs. 1 des Entwurfs vorgeschlagenen Lösung soll die Unabhängigkeit der in einer Rechtsanwaltsgesellschaft zusammengeschlossenen Rechtsanwälte im Sinne von Art. 11 RAG gewährleistet werden. Personen, die nicht Rechtsanwälte sind, können nicht Gesellschafter werden und daher nicht über ihre Rechte als Gesellschafter Einfluss auf die Führung von Mandaten nehmen. Gleichzeitig stellt Art. 10c Abs. 1 des Entwurfs eine wirksame Schranke gegen Interessenkollisionen dar, da alle Gesellschafter Rechtsanwälte sein müssen und als solche an Art. 16 RAG gebunden sind. Schliesslich ist auch die Verschwiegenheit im Sinne von Art. 15 RAG sichergestellt, da alle Gesellschafter als Rechtsanwälte zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Dass nicht nur die in die Liste der liechtensteinischen Rechtsanwälte, sondern auch die in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragenen Rechtsanwälte Gesellschafter einer liechtensteinischen Rechtsanwalts-gesellschaft sein können, folgt aus Art. 11 der Richtlinie 98/5/EG zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem andern Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde.

4.10 Ausschluss der Einflussnahme Dritter (Art. 10c Abs. 2 und 3)

Art. 10c Abs. 2 des Entwurfs schreibt vor, dass Gesellschaftsanteile, Aktien oder Stammeinlagen nicht für Rechnung Dritter gehalten und Dritte nicht am Gewinn der Rechtsanwaltsgesellschaft beteiligt werden dürfen. Diese Vorschrift soll den massgebenden Einfluss der Rechtsanwälte auf die Gesellschaft sicherstellen. Sie verbietet daher jede Form der mittelbaren Beteiligung. An sich folgt dieses Verbot schon aus der Beschränkung der Gesellschafter auf eingetragene Rechtsanwälte gemäss Art. 10c Abs. 1 des Entwurfs.

Das Verbot der mittelbaren Beteiligung umfasst namentlich stille Beteiligungen, Unterbeteiligungen, partiarische Darlehen, Nutzniessung oder Treuhand. Durch solche Rechtsgeschäfte können nämlich die Unabhängigkeit der Rechtsanwalts-gesellschaft und die Unabhängigkeit der in ihr zusammengeschlossenen Rechtsan-wälte gefährdet werden, da sich die Gesellschaft externer wirtschaftlicher Ein-flussnahme aussetzen würde.

Nach Art. 10c Abs. 3 des Entwurfs dürfen zur Ausübung von Gesellschafterrech-ten nur Gesellschafter bevollmächtigt werden. Diese Bestimmung soll verhindern, dass die Beschränkungen des Art. 10c Abs. 1 und 2 des Entwurfs durch die Betrauung von berufsfremden Personen mit der Ausübung von Gesellschafter-rechten umgangen wird. Bevollmächtigt können daher nur Rechtsanwälte sein, die in die Liste der liechtensteinischen Rechtsanwälte oder die Liste der niedergelas-senen europäischen Rechtsanwälte eingetragen sind.

4.11 Verbot von Sternbeteiligungen (Art. 10c Abs. 4)

Nach Art. 10c Abs. 4 des Entwurfs dürfen die Gesellschafter einer Rechtsan-waltsgesellschaft zur Ausübung der Rechtsanwaltstätigkeit gemäss Art. 7 des Ent-wurfs nur Mitglieder einer Rechtsanwalts-gesellschaft sein. Diese Bestimmung entspricht Art. 44f des Vorschlags der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer. Ein Rechtsanwalt, der in mehreren Sozietäten tätig ist, kann häufig in Interessen-konflikte geraten.

In Bezug auf die Zulässigkeit einer solchen Regelung kann auf ein Urteil des Ös-terreichischen Verfassungsgerichtshofs vom 1. Oktober 2004 (G1/04, Samm-lungsnummer 17312) verwiesen werden, das die Vereinbarkeit eines solchen Ver-bots mit der Handels- und Gewerbefreiheit und mit der Vereinsfreiheit bejaht hat. Der österreichische Verfassungsgerichtshof betonte, das Verbot der so genannten Sternsozietäten bezwecke eine vorbeugende Hintanhaltung der Gefahr von Inte-ressenkonflikten und die Absicherung des Verbots der Doppelvertretung, dessen

Einhaltung für das Treueverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Klient und für das Bild der Rechtsanwaltschaft im Allgemeinen für wesentlich erachtet werde.

Art. 10c Abs. 4 des Entwurfs schliesst die parallele Berufstätigkeit in einer andern Sozietät unabhängig davon aus, in welcher Rechtsform diese organisiert ist. Die Übernahme von Einzelmandaten oder Einzelaufträgen ist dem Gesellschafter demgegenüber nicht verwehrt. Er darf aber ausserhalb der Rechtsanwaltschaft grundsätzlich keine weitere Kanzlei unterhalten.

4.12 Geschäftsführung (Art. 10d)

Art. 10d des Entwurfs stellt klar, dass die Geschäftsführung in einer Rechtsanwaltschaftsgesellschaft, soweit dies gesellschaftsrechtlich zulässig ist, auch einer Person übertragen werden kann, die nicht Gesellschafter ist. Bei dieser Person muss es sich jedoch um einen eingetragenen Rechtsanwalt handeln. Damit ist gewährleistet, dass der Geschäftsführer an die Berufspflichten der Rechtsanwälte (Art. 11 ff. RAG) gebunden ist und insbesondere die Pflicht zur Verschwiegenheit nach Art. 15 RAG zu beachten hat.

Die Vorschrift des Art. 10d des Entwurfs hat auch im Zusammenhang mit der Postulationsfähigkeit der rechtsfähigen Rechtsanwaltschaftsgesellschaften Bedeutung. Damit wird sichergestellt, dass allfällige Vertretungshandlungen für die Gesellschaft durch einen eingetragenen Rechtsanwalt vorgenommen werden.

4.13 Vertretung der Gesellschaft (Art. 10e)

Nach Art. 10e Abs. 1 des Entwurfs muss bei der Führung eines Mandats jeder Rechtsanwalt allein zur Vertretung der Gesellschaft bzw. sämtlicher Gesellschafter befugt sein. Diese Bestimmung stellt die Unabhängigkeit in der Mandatsführung nach Art. 11 RAG sicher. Sie ist vor allem dann bedeutsam, wenn ein Rechtsanwalt ein Mandat, auf Wunsch des Klienten, allein betreut. In einem solchen Fall kann er rechtlich auch ohne Mitwirkung der übrigen Gesellschafter für

die Gesellschaft handeln und die Gesellschaft dem Klienten gegenüber auch verpflichten. Man kann dieser Regelung entgegenhalten, sie sei von der "Ideologie des unabhängigen Einzelanwalts" geprägt. Sie erscheint aber mindestens so lange notwendig, als der Gesetzgeber an der Regel des Art. 11 RAG festhält, wonach der Rechtsanwalt verpflichtet ist, seinen Beruf unabhängig auszuüben.

Nach Art. 10e Abs. 2 des Entwurfs muss der Vertreter der Rechtsanwalts-gesellschaft in die Liste der liechtensteinischen Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen sein, wenn er die Rechtsanwalts-gesellschaft im Rahmen der berufsmässigen Parteienvertretung nach Art. 7 des Gesetzes vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden vertritt. Diese Regelung hängt mit der in Art. 7 Abs. 1 des Entwurfs vorgeschlagenen Postulationsfähigkeit der rechtsfähigen Rechtsanwalts-gesellschaften zusammen. Sie bietet Gewähr dafür, dass bei der Vertretung eines Klienten durch eine rechtsfähige Rechtsanwalts-gesellschaft deren Vertreter den Berufspflichten der Art. 11 ff. RAG untersteht und insbesondere die Vertretungspflichten des Art. 14 RAG zu beachten hat. Die Regel gewährleistet auch, dass der verantwortliche Vertreter disziplinarrechtlich belangt werden kann, wenn die Gesellschaft im Rahmen der berufsmässigen Parteienvertretung nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b des Entwurfs die Berufspflichten der Rechtsanwälte verletzt.

4.14 Unabhängigkeit der Berufsausübung (Art. 10f)

Nach Art 10f Abs. 1 des Entwurfs haben die Gesellschafter der Rechtsanwalts-gesellschaft und die Rechtsanwalts-gesellschaft zu gewährleisten, dass die in der Gesellschaft tätigen Rechtsanwälte ihren Beruf unabhängig ausüben können, soweit ein Rechtsanwalt ein bestimmtes Mandat in alleiniger Verantwortung betreut. Art. 10f Abs. 1 des Entwurfs nimmt neben der Gesellschaft auch die Gesellschafter in die Pflicht. Die Weisungsfreiheit in den rechtsfähigen Gesellschaften muss nämlich aufgrund der gesetzlichen Kompetenzen der Gesellschafterversammlung

und/oder der Verwaltung unter Umständen durch zusätzliche Verträge zwischen den Gesellschaftern sichergestellt werden.

Auch dieser Regelung kann entgegenhalten werden, sie sei von der "Ideologie des unabhängigen Einzelanwalts" geprägt. Sie ist jedoch notwendig, solange der Gesetzgeber am Gebot der Unabhängigkeit der Berufsausübung nach Art. 11 RAG festhält und der Klient auf der Beratung und/oder Vertretung durch einen Rechtsanwalt besteht. Einzuräumen ist freilich, dass Klienten, die sich an eine Sozietät wenden, in der Regel an der Mitwirkung eines ganzen Teams interessiert sind. In einem solchen Fall ist es selbstverständlich zulässig, dass mehrere Rechtsanwälte an der Führung des Mandats mitwirken und einer dieser Rechtsanwälte im Rahmen seiner fachlichen Kompetenz Entscheide trifft, welche die Anderen zu akzeptieren haben.

Art. 10f Abs. 2 des Entwurfs behält das Weisungsrecht von Gesellschaftern gegenüber Mitarbeitern der Gesellschaft vor, die ihrerseits Rechtsanwälte sind und bei der Führung eines Mandats als Hilfspersonen beigezogen werden. Diese Einschränkung erscheint notwendig, um Missverständnissen im Zusammenhang mit Art. 10f Abs. 1 des Entwurfs vorzubeugen. In der Tat ist es ohne Weiteres zulässig, dass ein Rechtsanwalt im Rahmen der eigenverantwortlichen Berufsausübung nach Art. 11 RAG Mitarbeiter einsetzt und diesen Weisungen erteilt, und zwar auch dann, wenn diese selbst als Rechtsanwälte in die Liste der liechtensteinischen Rechtsanwälte eingetragen sind.

Nach Art. 10f Abs. 3 des Entwurfs sind allgemeine Absprachen zwischen den Gesellschaftern über die Ausübung der Rechtsanwaltstätigkeit in der Gesellschaft, namentlich solche über eine bestimmte Geschäftspolitik und die damit verbundene Annahme oder Ablehnung bestimmter Mandate, zulässig. Es erscheint sinnvoll, eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, um Missverständnissen im Zusammenhang mit der Tragweite des Art. 10f Abs. 1 des Entwurfs zu begegnen.

4.15 Berufs- und Standespflichten (Art. 10g)

Nach Art. 10g Abs. 1 des Entwurfs bleiben Rechtsanwälte, die einer Rechtsanwalts-gesellschaft angehören, für die Erfüllung ihrer Berufs- und Standespflichten disziplinarrechtlich verantwortlich. Die persönliche Verantwortlichkeit für die Erfüllung dieser Pflichten kann weder durch Gesellschaftsvertrag noch durch Beschlüsse der Gesellschafter bzw. der Verwaltung oder durch Geschäftsführungsmassnahmen eingeschränkt oder aufgehoben werden (Art. 10g Abs. 2 des Entwurfs).

Diese Regelung entspricht dem bisherigen Art. 10 Abs. 2 RAG. Inhaltlich deckt sie sich mit Art. 44e des Entwurfs der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer. Hingegen erübrigt es sich, die Verwaltungsorgane und Geschäftsführer von Rechtsanwalts-gesellschaften ausdrücklich der Disziplinargewalt zu unterstellen. Nach Art. 10c Abs. 1 des Entwurfs können nämlich ohnehin nur eingetragene Rechtsanwälte Gesellschafter einer Rechtsanwalts-gesellschaft sein. Diese unterstehen ohne Weiteres der Disziplinargewalt. Art. 10d des Entwurfs bestimmt zusätzlich, dass Dritte, die als Geschäftsführer oder Vertreter einer Rechtsanwalts-gesellschaft amten, ebenfalls eingetragene Rechtsanwälte sein müssen. Sie stehen daher ohnehin unter der Disziplinargewalt.

4.16 Liquidation der Rechtsanwalts-gesellschaft (Art. 10h)

Nach Art. 10h des Entwurfs darf nur ein eingetragener Rechtsanwalt zum Liquidator einer Rechtsanwalts-gesellschaft bestimmt werden. Diese Bestimmung deckt sich mit Art. 44g des Entwurfs der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer. Aufgrund der Besonderheit des Rechtsanwaltsberufes erscheint es angebracht, dass der Liquidator einer Rechtsanwalts-gesellschaft nur ein Rechtsanwalt sein darf. Dazu kommt, dass nur mit der Einsetzung eines Rechtsanwalts als Liquidator die Verschwiegenheit gemäss Art. 15 RAG gewährleistet ist.

5. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Gesetz

vom...

über die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsanwälte (RAG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Rechtsanwälte, LGBl. 1993 Nr. 41, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7 Abs. 1 und 2

1) Den Rechtsanwälten und den eingetragenen rechtsfähigen Rechtsanwaltsgesellschaften kommt die Befugnis

- a) zur berufsmässigen Rechtsberatung und
- b) zur berufsmässigen Parteienvertretung in allen gerichtlichen und aussergerichtlichen, in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten ausschliesslich zu.

2) Das Vertretungsrecht der Rechtsanwälte und rechtsfähigen Rechtsanwaltsgesellschaften erstreckt sich auf alle Gerichte und Verwaltungsbehörden.

Art. 10

Rechtsanwaltsgesellschaften

1) Rechtsanwälte dürfen sich mit anderen Rechtsanwälten zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in einer Rechtsanwaltsgesellschaft zusammenschliessen, wenn deren Zweck auf die berufsmässige Rechtsberatung und Parteienvertretung in Rechtsangelegenheiten beschränkt ist, einschliesslich der erforderlichen Hilfstätigkeiten und der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens.

2) Als Rechtsformen für den Zusammenschluss stehen den Gesellschaftern die einfache Gesellschaft, die Kollektivgesellschaft, die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung offen.

3) Das Bestehen als Rechtsanwaltsgesellschaft muss nach aussen durch geeignete Massnahmen sichtbar gemacht werden. Verfügt die Gesellschaft über eine Firma, muss diese einen Zusatz aufweisen, der auf die Rechtsanwaltschaftigkeit hinweist.

4) Die Beteiligung von Rechtsanwaltsgesellschaften an andern Rechtsanwaltsgesellschaften sowie der Zusammenschluss mehrerer Rechtsanwaltsgesellschaften zu einer Konzernverbindung sind nicht zulässig.

Art. 10a

Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften

1) Die FMA führt eine Liste der zugelassenen Rechtsanwaltsgesellschaften.

2) Die Rechtsanwaltsgesellschaften sind bei der FMA zur Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften anzumelden. Art. 6 findet entsprechende Anwendung.

3) Die FMA prüft die Übereinstimmung der Gesellschaftsverträge, Statuten und weiteren Verträge zwischen den Gesellschaftern mit den gesetzlichen Vorgaben und verweigert die Eintragung, wenn diese nicht erfüllt sind.

4) Soweit zur Erlangung der Persönlichkeit der Rechtsanwaltsgesellschaft die Eintragung in das Öffentlichkeitsregister erforderlich ist, sind der FMA die für die Eintragung und die nach dem vorliegenden Gesetz notwendigen Unterlagen vor der Anmeldung vorzulegen. Die FMA stellt zuhanden der Eintragungsbehörde eine Bescheinigung aus, dass die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind und die Gesellschaft nach der Eintragung in das Öffentlichkeitsregister in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften eingetragen wird. Ohne diese Bescheinigung darf die Gesellschaft im Öffentlichkeitsregister nicht eingetragen werden.

5) Die eingetragenen Rechtsanwaltsgesellschaften teilen der FMA jede Änderung der im Eintragungsverfahren vorzulegenden Dokumente und der Zusammensetzung der Gesellschafter mit. Stehen diese Änderungen im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben, ist die Gesellschaft nach vorheriger Anhörung aus der Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften zu streichen, wenn sie den gesetzlichen Zustand innert einer von der FMA angesetzten Frist nicht wiederherstellt.

Art. 10b

Zulassung

1) Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften einzutragen bzw. erhält die Zusicherung der Eintragung nach Art. 10a Abs. 4, wenn

- a) die Gesellschaft den Erfordernissen des vorliegenden Gesetzes entspricht;
- b) die Gesellschaft das Vorliegen der Statutenbestimmungen, der Verträge zwischen den Gesellschaftern oder anderer Dokumente nachweist, die nach der jeweiligen Rechtsform zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der

Rechtsanwälte und der Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes erforderlich sind;

- c) die Gesellschaft sich nicht in Liquidation, in Nachlassstundung oder in Konkurs befindet;
- d) der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist, welche die Rechtsanwaltsgesellschaft sowie alle in ihr tätigen Rechtsanwälte einbezieht und deren Deckung der Art und dem Umfang der Risiken entspricht, die mit der Tätigkeit der Gesellschaft verbunden sind, mindestens aber CHF 5'000'000.00 beträgt.

2) Der Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung hat sich insbesondere auch auf Schadenfälle zu beziehen, die während der Versicherungsdauer verursacht, aber erst nach deren Ablauf bekannt und angemeldet werden. Der Selbstbehalt darf CHF 50'000.00 nicht übersteigen.

3) Die «Besonderen Bedingungen» des Versicherungsvertrags müssen folgenden Text enthalten: «Der Versicherungsnehmer weist den Versicherer an, das Aussetzen oder Aufhören des Versicherungsschutzes der Finanzmarktaufsicht des Fürstentums Liechtenstein mitzuteilen.»

Art. 10c

Gesellschafter

1) Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft können nur Rechtsanwälte sein, die in die Liste der liechtensteinischen Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen sind.

2) Gesellschaftsanteile, Aktien oder Stammeinlagen dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten und Dritte nicht am Gewinn der Rechtsanwaltsgesellschaft beteiligt werden.

3) Gesellschafter dürfen zur Ausübung von Gesellschafterrechten nur Gesellschafter bevollmächtigen.

4) Die Gesellschafter dürfen zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft nur Mitglied einer Rechtsanwaltsgesellschaft sein.

Art 10d

Geschäftsführung

Wird die Geschäftsführung oder Verwaltung an eine dritte Person übertragen, muss diese Rechtsanwalt und in die Liste der liechtensteinischen Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen sein.

Art. 10e

Vertretung der Gesellschaft

1) Im Rahmen der Führung eines Mandats muss jeder Rechtsanwalt allein zur Vertretung der Gesellschaft bzw. sämtlicher Gesellschafter befugt sein.

2) Vertritt eine rechtsfähige Rechtsanwaltsgesellschaft im Rahmen der berufsmässigen Parteienvertretung Klienten vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden, muss ihr Vertreter als Rechtsanwalt in die Liste der liechtensteinischen Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen sein.

Art. 10f

Unabhängigkeit der Berufsausübung

1) Die Gesellschafter der Rechtsanwaltsgesellschaft und die Rechtsanwalts-
gesellschaft haben zu gewährleisten, dass die in der Gesellschaft tätigen Rechts-

anwälte ihren Beruf unabhängig ausüben können, soweit sie ein bestimmtes Mandat in alleiniger Verantwortung betreuen.

2) Vorbehalten bleibt das Weisungsrecht von Gesellschaftern gegenüber Mitarbeitern der Gesellschaft, die ihrerseits Rechtsanwälte sind und bei der Führung eines Mandats als Hilfspersonen beigezogen werden.

3) Allgemeine Absprachen zwischen den Gesellschaftern über die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in der Gesellschaft, namentlich solche über eine bestimmte Geschäftspolitik und die damit verbundene Annahme oder Ablehnung bestimmter Mandate, sind zulässig.

Art. 10g

Berufs- und Standespflichten

1) Rechtsanwälte, die einer Rechtsanwaltsgesellschaft angehören, bleiben für die Erfüllung ihrer Berufs- und Standespflichten disziplinarrechtlich verantwortlich.

2) Die persönliche Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Berufs- und Standespflichten kann weder durch Gesellschaftsvertrag noch durch Beschlüsse der Gesellschafter bzw. der Verwaltung noch durch Geschäftsführungsmassnahmen eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Art. 10h

Liquidation

Zum Liquidator einer Rechtsanwaltsgesellschaft darf nur ein Rechtsanwalt bestellt werden, der in der Liste der liechtensteinischen Rechtsanwälte oder in der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen ist.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.